

Statuten der Supporter-Vereinigung von Grün-Weiss Effretikon

1. Name und Sitz

Die Supporter-Vereinigung ist eine vom Handballclub Grün-Weiss Effretikon unabhängige Institution gemäss Art. 60 ff. des ZGB.

Sitz der Vereinigung ist 8307 Effretikon.

2. Zweck

Die Supporter-Vereinigung bezweckt die Unterstützung und Förderung des Handballsportes von Grün-Weiss Effretikon, insbesondere der Juniorinnen und Junioren. Sie kann alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen und sich an Projekten beteiligen, die den Handballclub in finanzieller und ideeller Hinsicht unterstützen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied der Supporter-Vereinigung können alle in Ehren und Rechten stehenden privaten und juristischen Personen werden, die sich zu einem jährlichen Beitrag verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus der Vereinigung hat schriftlich zu erfolgen, entbindet aber nicht vom fälligen Jahresbeitrag.

Ein Ausschluss kann, auch ohne Grundangabe, nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen (Art. 72 ZGB).

4. Supporter-Kapital

Das Supporter Kapital wird wie folgt gebildet:

- aus den Jahresbeiträgen der Supporter
- aus Schenkungen und anderen Beiträgen

Für die Verbindlichkeiten der Supporter-Vereinigung haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftung des Mitgliedes entspricht im Maximum dem alljährlich an der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Ausgenommen sind strafbare Handlungen. Austretende haben keinen Anspruch auf das Supporter-Kapital.

5. Organisation

Die Organe der Supporter-Vereinigung sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

5. a) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich aus sämtlichen Supporter-Mitgliedern zusammen. Jeder Supporter hat eine Stimme.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich einmal innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Vereinsjahres statt.

Die Einladungen zur Hauptversammlung haben mindestens 1 Monat vor der Versammlung schriftlich an alle Supporter zu erfolgen. In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen.

Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die den Supportern bekannt gegeben worden sind. Anträge der Mitglieder sind schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder ein Stellvertreter. Über Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede frist- und formgerecht einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Supporter

5. b) Ausserordentliche Hauptversammlungen

Auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Kontrollstelle oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

5. c) Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und aus 2 bis 4 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt die Supporter-Vereinigung gegenüber Dritten. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Vorsitzender des Vorstandes ist der Präsident. Der Präsident führt kollektiv zu zweien mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung.

5. d) Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer ist auf zwei Jahre festgelegt. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

6. Vereinsjahr

Dieses dauert vom 1.7. bis 30.6.

7. Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Supporter. Der Text einer vorgeschlagenen Statutenänderung des Vorstandes ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es der Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung und der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Supporter. Das noch vorhandene Vermögen wird dem Handballclub Grün-Weiss Effretikon oder bei Namensänderung seinem Nachfolger übertragen, bei Auflösung desselben an einen anderen, jugendfördernden Verein in der Gemeinde.

Für alle Punkte, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 20. Januar 1995 genehmigt.

Effretikon, 20. Januar 1995

Der Präsident:
gez. E. Frei

Der Kassier:
gez. Hannes Berlinger